



**Soziale Dienste Sarganserland**  
Ragazerstrasse 9, 7320 Sargans

# **Geschäftsbericht 2018**

**Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Sarganserland**  
**Berufsbeistandschaft Sarganserland**

## Inhalt

1.	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Sarganserland.....	3
1.1	Subsidiarität .....	3
1.2	Neue Meldepraxis .....	3
1.3	Tag der offenen Tür .....	4
1.4	Geschäftslast.....	4
1.5	Aktive Dossiers .....	5
1.6	Fallbeispiele aus dem Alltag .....	6
1.6.1	Fallbeispiele aus dem Erwachsenenschutz .....	6
1.6.2	Fallbeispiele aus dem Kinderschutz .....	7
2.	Berufsbeistandschaft Sarganserland .....	8
2.1	Grenzen in der Mandatsarbeit .....	8
2.2	Mandate .....	8
2.3	Fallzahlen Berufsbeistandschaft .....	9
3.	Personelles .....	10
3.1	Mutterfreuden .....	10
3.2	Stellenabbau bei der KESB .....	10
3.3	Austritte .....	10
3.4	Eintritte .....	10
3.5	Funktionswechsel .....	11
3.6	Dienstjubiläum .....	11
3.7	Organigramm .....	11
4.	Dank.....	12

# 1. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Sarganserland

## 1.1 Subsidiarität

Was genau macht eigentlich eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde? Mit welchen Fragestellungen schlägt sie sich herum, und stimmt es, dass bei der KESB machtbesessene Unmenschen über das Schicksal anderer entscheiden? Mit solchen und ähnlichen Fragen sehen sich Mitarbeitende einer KESB immer mal wieder konfrontiert. Im Berufsalltag ist ganz allgemein festzustellen, dass viele Menschen ein komplett falsches Bild über die Arbeit der KESB haben. Kommentare in Onlineforen erwecken mitunter sogar den Anschein, die KESB sei aus purem Eigennutz geradezu krankhaft und böseartig auf der Suche nach neuen Fällen, womöglich einzig mit dem Ziel vor Augen, den Eltern ihre Kinder wegzunehmen. Solche Vorstellungen sind natürlich völlig realitätsfremd, aber unglücklicherweise immer und immer wieder zu hören. Leider trägt auch die Stimmungsmache einzelner Bundespolitiker wenig zu einer sachlichen und gut verständlichen Aufklärungsarbeit bei. Stattdessen wird das falsche Bild gefestigt – und zwar letztlich zum Leidwesen der Klientschaft.

Es liegt nicht zuletzt auch an der KESB selbst, das surreale Bild, das Teile der Bevölkerung zu haben scheinen, zu korrigieren, zum Beispiel mittels öffentlicher Veranstaltungen. Das können Vortragsreihen sein oder aber – wie im vergangenen November geschehen – Aufklärungsarbeit vor Ort (dazu vgl. nachfolgend Kapitel 1.3). Es ist aber auch wichtig, anhand von konkreten Fallbeispielen Problemstellungen aus dem Alltag aufzuzeigen. Mit den im Kapitel 1.6 beschriebenen Situationen aus der Praxis sollen ein paar wenige Geschäftsfelder der KESB verdeutlicht werden. Anhand der ausgesuchten Beispiele wird erkennbar, dass die KESB in aller Regel erst dann aktiv wird, wenn sie mit einer sogenannten Gefährdungsmeldung konfrontiert wird. Solche Gefährdungsmeldungen kommen nicht selten aus dem eigenen familiären Umfeld. Aber auch Schulen, Spitäler, Polizei und Drittpersonen – z.B. Nachbarn – greifen zu diesem Instrument, wenn sie eine Gefährdungssituation zu erkennen glauben. Die KESB hat solchen Informationen immer nachzugehen. Sie ist sogar ausdrücklich dazu verpflichtet. Es ist dabei aber nie das primäre Ziel der KESB, eine Massnahme anzuordnen. Vielmehr ist sie bestrebt, in Zusammenarbeit mit vorgelagerten Systemen – wenn immer möglich – zu einer Lösung ausserhalb einer behördlichen Massnahme beizutragen. Denn staatliche Organe sollen ganz im Sinne des Subsidiaritätsprinzips nur dort eingreifen, wo die Hilfe im freiwilligen/privaten Bereich versagt. Darum führt noch lange nicht jede Gefährdungsmeldung zwangsläufig zu einer behördlichen Massnahme. Der Langzeitvergleich zeigt, dass die KESB Sarganserland bei mehr als einem Drittel aller Verfahren, die aufgrund einer Gefährdungsmeldung durchgeführt werden, letztlich von der Errichtung einer Massnahme absieht. Denn sehr oft können Lösungen erarbeitet bzw. bereits vorhandene Ressourcen genutzt werden, die auch ausserhalb einer behördlichen Massnahme ganz gut funktionieren. Dabei lässt sich die KESB leiten vom Motto «so viel wie nötig, so wenig wie möglich». In Bezug auf den immer wieder zu hörenden Vorwurf der geradezu willkürlichen Fremdplatzierungswut darf an dieser Stelle festgehalten werden, dass die KESB Sarganserland fast nie zu diesem Mittel greift. Die Fremdplatzierung von Minderjährigen gegen den Willen der Eltern ist eine Massnahme, die im Sarganserland äusserst selten Anwendung findet.

## 1.2 Neue Meldepraxis

Seit dem 1. Januar 2019 gelten neue Regeln für Gefährdungsmeldungen an die Kinderschutzbehörden. Damit wird insbesondere der Schutz von Kleinkindern vor Misshandlung und Missbrauch verbessert. Künftig unterliegen nicht nur Personen in amtlicher Tätigkeit, also etwa Lehrer oder Sozialarbeiterinnen, der Pflicht, bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung Meldung an die Kinderschutzbehörde zu erstatten. Diese Meldepflicht gilt neu auch für alle Fachpersonen, die beruflich regelmässig mit Kindern Kontakt haben, etwa Kita-Mitarbeiterinnen oder professionelle Sporttrainer. Sie müssen künftig die Kinderschutzbehörde einschalten, wenn konkrete Hinweise bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und sie die Gefährdung nicht selber abwenden können. Auch Personen, die dem Berufsgeheimnis des Strafgesetzbuches unterstehen (etwa Ärztinnen, Psychologen und Anwälte), können sich neu an die Kinderschutzbehörde wenden, falls die Meldung im Interesse des Kindes liegt. Diese Personen erhalten ein

Melderecht. Bisher durften sie nur Meldung erstatten, wenn eine strafbare Handlung vorlag. Weiterhin sind alle Privatpersonen berechtigt, der KESB eine hilfsbedürftige Person zu melden.

Während der Bund die Melderechte ausbaut, bestand im Kanton Zug die Idee, die Bestimmung, dass jedermann Gefährdungsmeldungen einreichen kann, aufzuheben. Dabei wurde mit Verweis auf ein Bezirksgerichtsurteil aus dem Kanton Luzern – das angeblich einen Pensionär aufgrund einer Gefährdungsmeldung wegen übler Nachrede zu einer Geldbusse verurteilte – argumentiert, unbescholtene Personen würden böswillig bei der KESB angeschwärzt. Zudem werde das Instrument der Gefährdungsmeldung als Drohmittel eingesetzt. Obendrauf wurde in einem parlamentarischen Vorstoss von der Kantonsregierung gefordert, es solle eine «Strafbestimmung gegen böswillige und leichtfertige Gefährdungsmeldungen in das kantonale Übertretungsstrafrecht aufgenommen werden». Die politische Diskussion im Kanton Zug führt zur Frage, wie es sich mit missbräuchlichen Gefährdungsmeldungen im Sarganserland verhält. Die KESB Sarganserland sammelt diesbezüglich kein Zahlenmaterial, weshalb keine verlässlichen Rückschlüsse möglich sind. Es lässt sich aber feststellen, dass bei Gefährdungsmeldungen in den allerwenigsten Fällen von einer mutmasslichen Diffamierung ausgegangen werden darf – und wenn, dann am ehesten im Rahmen von Trennungskonflikten, die vereinzelt mit ganz harten Bandagen auf Kosten der Kinder geführt werden. Fakt ist: Die KESB ist auf Informationen angewiesen, wenn eine Gefährdung unter Beizug der Behörde abgewendet werden soll. Es wäre darum wohl wenig zielführend, abschreckende Hürden einzubauen. Insofern scheint die heutige schweizweit gültige Regelung, wonach jedermann das Instrument der Gefährdungsmeldung ergreifen kann, durchaus vernünftig.

### **1.3 Tag der offenen Tür**

Am 10. November 2018 war die Bevölkerung kantonsweit eingeladen, die Tätigkeiten und Aufgaben der KESB kennenzulernen und mit den Mitarbeitenden in Kontakt zu treten. Acht der neun regional organisierten KESB beteiligten sich an diesem Anlass. So durfte die KESB Sarganserland während vier Stunden gegen 300 Besucherinnen und Besucher begrüssen und ihnen auf dem Rundgang durch die Räumlichkeiten Einblick in das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht und in die vielfältigen Aufgaben und Tätigkeiten der KESB geben. Das Publikum nutzte dabei rege die Möglichkeit, die Mitarbeitenden der KESB Sarganserland persönlich kennenzulernen und ihnen Fragen zu stellen. Die drei Vorträge über den Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung fanden äusserst grosses Interesse. Die KESB Sarganserland blickt auf eine wertvolle und erfolgreiche Veranstaltung zurück.

### **1.4 Geschäftslast**

Im Berichtsjahr hat die KESB Sarganserland 853 (Vorjahr: 892) Geschäfte bearbeitet und dabei 774 (Vorjahr: 816) Beschlüsse gefasst. 358 (Vorjahr: 393) Beschlüsse fasste die Kollegialbehörde, 416 (Vorjahr: 423) Beschlüsse wurden in Einzelzuständigkeit durch das verantwortliche Behördenmitglied getroffen. Gegenüber den Vorperioden hat die Geschäftslast zahlenmässig abgenommen. Unter Berücksichtigung der unterdessen abgeschlossenen Überführungen altrechtlicher Massnahmen ins neue Recht ist im Mehrjahresvergleich hingegen ein leichter Anstieg zu erkennen. Dabei nahmen insbesondere die Berichtsgenehmigungen – die 2017 und 2018 mehr als einen Drittel aller Beschlüsse ausmachten – markant zu. Gleichzeitig ist aber auch festzustellen, dass die Verfahren vereinzelt komplexer werden. So sah sich die KESB Sarganserland im Berichtsjahr erstmals mit Ausstands- und im Rahmen von Strafanzeigen mit Ermächtigungsverfahren konfrontiert. Gerade Strafverfahren sind nicht nur zeit- und kostenintensiv, sondern auch unnötig belastend für betroffene Mitarbeitende, selbst wenn sich alle Anzeigen schlussendlich als völlig haltlos erwiesen haben.

Die nachfolgende Aufstellung zeigt – unterteilt in die verschiedenen Kategorien – jene Geschäfte, die 2018 in Rechtskraft erwachsen sind. Die Bearbeitungsperiode (Mitte November 2017 bis Mitte November 2018) der Geschäfte weicht vom Kalenderjahr ab:

	2018	2017	2016
Errichtung Massnahme	100	123	110
Aufhebung/Verzicht Massnahme	117	116	91
Übertragung Massnahme	15	19	12
Übernahme Massnahme	13	17	7
Überprüfung altrechtlicher Massnahme	4	54	46
Abschreibung Verfahren	53	35	17
Fürsorgerische Unterbringung	10	12	21
Unterhalt, Besuchsrecht, elterliche Sorge	30	34	47
Genehmigung Eingangsinventar	48	83	52
Genehmigung Bericht mit/ohne Rechnung	305	307	256
Zustimmungsgeschäft	48	32	30
Beistandswechsel	64	9	172
Validierung Vorsorgeauftrag	5	5	1
Diverses	41	46	29
Total	853	892	891

## 1.5 Aktive Dossiers

Per 31. Dezember 2018 führte die KESB Sarganserland 566 (Vorjahr: 603) aktive Dossiers. Damit sind sowohl im Erwachsenen- als auch im Kinderschutz weniger aktive Dossiers zu verzeichnen als in der Vorperiode, was im Mehrjahresvergleich wohl auf natürliche Schwankungen bei den Gefährdungsmeldungen sowie auch auf die generell kürzeren Durchlaufzeiten zurückzuführen ist. Im Erwachsenenschutz blieb die Anzahl im Mehrjahresvergleich nahezu unverändert. Im Kinderschutz ist hingegen eine Wellenbewegung sehr deutlich feststellbar.

Der Begriff «Dossiers» umfasst nicht nur Beistandschaften, sondern auch andere Themen wie beispielsweise die fürsorgerische Unterbringung, Weisungen, Regelung der elterlichen Sorge, Zustimmung zum Unterhaltsvertrag und Validierung von Vorsorgeaufträgen, Zustimmung zu Geschäften (Erbteilungen, Grundbuchverträge) und dergleichen. Deshalb weichen die Fallzahlen von der Anzahl Beistandschaften (vgl. nachfolgend unter Kap. 2.3) ab.

### 1.5.1 Aktive Dossiers gesamthaft

	2018	2017	2016
Erwachsenenschutz	396	406	401
Kinderschutz	170	197	184
Total	566	603	585

### 1.5.2 Aktive Dossiers im Erwachsenenschutz

	2018	2017	2016
Anfangsbestand 1. Januar	406	401	409
Zugänge	82	108	87
Abgänge	92	103	95
Endbestand 31. Dezember	396	406	401

### 1.5.3 Aktive Dossiers im Kinderschutz

	2018	2017	2016
Anfangsbestand 1. Januar	197	184	190
Zugänge	73	69	60
Abgänge	100	56	66
Endbestand 31. Dezember	170	197	184

## 1.6 Fallbeispiele aus dem Alltag

Die nachfolgenden Fallbeispiele sollen aufzeigen, mit welchen zum Teil äusserst herausfordernden Fragestellungen eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Alltag konfrontiert werden kann. Es geht dabei ausdrücklich nicht darum, Lösungsansätze zu erläutern, sondern vielmehr einzelne Problemstellungen aufzuzeigen. Es handelt sich um Fallschilderungen, die dermassen abgeändert sind, dass keine Rückschlüsse auf reale Fallsituationen und Personen möglich sind.

### 1.6.1 Fallbeispiele aus dem Erwachsenenschutz

*1. Fallbeispiel:* Die Ehefrau von A meldet sich bei der KESB und wünscht ein Gespräch. Dabei teilt sie mit, ihr Ehemann B, 48 Jahre, habe seit vielen Jahren ein Alkoholproblem, das sich in den letzten Monaten massiv verschlimmert habe. B sei nur noch unregelmässig zur Arbeit gegangen, weshalb er vor zwei Monaten seine Arbeitsstelle verloren habe. Seither liege er tagsüber betrunken im Bett. B trinke ca. eine Flasche Wodka täglich – er vernachlässige die Körperpflege und verwahrlose zusehends. B sei schon betrunken, neben einer Strasse liegend, durch die Polizei aufgegriffen worden. B sei völlig uneinsichtig; einerseits verharmlose er seine Alkoholkrankheit und andererseits werde er verbal aggressiv. Sie wisse nicht mehr weiter und brauche behördliche Unterstützung.

*2. Fallbeispiel:* Das Kantonsspital meldet der KESB, C, 79 Jahre alt, Witwer, alleine wohnhaft, befinde sich derzeit im Kantonsspital. Es sei in den vergangenen Wochen und Monaten wiederholt zu Spitaleintritten gekommen, nachdem C zu Hause gestürzt sei. C leide an einer beginnenden Demenz, er esse und trinke kaum noch, verlasse seine Wohnung nicht mehr und lasse auch keine Besuche zu. Zudem bezahle C die Rechnungen (Krankenkasse, Miete, usw.) nicht mehr. C habe einen Sohn, zu dem aber seit Jahren keinerlei Kontakt mehr bestehe. C wolle weiterhin alleine leben, was aber unrealistisch sei. Bevor C aus der Spitalpflege entlassen werde, müsse eine taugliche Nachfolgelösung getroffen und ein passendes Unterstützungssetting aufgebaut werden. Weil C nicht Handbiete, brauche es eine behördlich angeordnete Lösung, teilt das Spital in seiner Gefährdungsmeldung weiter mit.

*3. Fallbeispiel:* Die Schwester von D meldet sich telefonisch bei der KESB, weil sie sich Sorgen um ihre Schwester macht. D, 47 Jahre alt, sei nach einem Schlaganfall halbseitig gelähmt und leide seither an einer Hirnfunktionsstörung. Trotz dieses Handicaps könne sie mit Hilfe ihrer Familie und der Spitex ein weitgehend selbstbestimmtes Leben führen. Neben ihrer IV-Rente verfüge D über ein ansehnliches Vermögen. Vor einigen Wochen habe D über das Internet einen im Ausland lebenden Mann kennengelernt, dem sie seither in mehreren Zahlungen einen Betrag von insgesamt mehr als CHF 80'000 überwiesen habe. D verprasse ihr ganzes Vermögen. Die KESB müsse dieses Treiben unterbinden, fordert die Schwester von D.

### **1.6.2 Fallbeispiele aus dem Kinderschutz**

*1. Fallbeispiel:* Die Schulleitung teilt mit, die zehnjährige E habe sich in ihrem Verhalten in den letzten Monaten zunehmend negativ entwickelt. E sei wiederholt zu spät und unausgeschlafen zum Unterricht erschienen, sie mache die Hausaufgaben nicht und sei nicht adäquat gekleidet (verschmutzte Sommerkleider mitten im kalten Winter). Die Schule habe wiederholt mit den Eltern von E gesprochen. Der Zugang zu den Eltern sei schwierig. Zudem seien sie überhaupt nicht kooperationsbereit. Die Einbindung der Schulsozialarbeit habe bislang keine anhaltende Verbesserung gebracht. Die Möglichkeiten der Schule seien ausgeschöpft. Die KESB müsse handeln.

*2. Fallbeispiel:* Die Polizei orientiert die KESB über eine Intervention im Rahmen von häuslicher Gewalt: Die Polizei habe Anfang November bei der Familie A intervenieren müssen. Sie habe eine verwüstete Wohnung angetroffen. Die Ehefrau habe angegeben, wiederholt vom Ehemann geschlagen worden zu sein. Der alkoholisierte Ehemann wiederum habe jegliche Vorwürfe abgestritten. Zum Zeitpunkt der polizeilichen Intervention hätten die beiden Kinder F (2 Jahre) und G (4 Jahre) im Kinderzimmer geschlafen. Vermutlich hätten sie vom Streit der Eltern nichts mitbekommen. Die Polizei habe schon im Sommer zweimal bei der Familie intervenieren müssen. Schon damals sei von familiärer Gewalt die Rede gewesen. Temporär sei die Ehefrau zusammen mit ihren Kindern auch schon im Frauenhaus gewesen.

*3. Fallbeispiel:* Das Kinderspital teilt mit, H, 3 Jahre alt, sei mit einer Oberschenkelfraktur notfallmässig eingeliefert worden. Anlässlich der Erstuntersuchung hätten auch ältere Hämatome am Oberarm und am Hals festgestellt werden können. Die Verletzungen seien eindeutig auf körperliche Gewalt zurückzuführen. Es bestehe ärztlicherseits der starke Verdacht, dass die Eltern ihr Kind wiederholt schwer misshandelt hätten. Die Eltern stritten allerdings jegliche Form körperlicher Züchtigung ab. Es sei zum jetzigen Zeitpunkt absolut undenkbar, dass das Kleinkind zurück zu den Eltern könne. Die KESB habe zum Schutz von H Vorkehrungen zu treffen.

*4. Fallbeispiel:* Vater L wendet sich an die KESB: Er und M, Eltern von N (5 Jahre), hätten sich vor rund einem Jahr getrennt. Sie seien nicht verheiratet gewesen. Die Mutter M habe die alleinige elterliche Sorge. Seit einem halben Jahr dürfe er seinen Sohn N nicht mehr sehen. Die Mutter M verweigere ihm jeglichen Kontakt zu seinem Sohn N. Sie informiere ihn auch nicht über die Entwicklung seines Sohnes im Kindergarten. Abschliessend meint L, er sei ohnehin der zuverlässigere Elternteil, weshalb sein Sohn N bei ihm und nicht bei der Mutter M aufwachsen müsse. Aufgrund der Meinungsverschiedenheit der Eltern müsse die KESB eine Regelung treffen, fordert L.

## 2. Berufsbeistandschaft Sarganserland

### 2.1 Grenzen in der Mandatsarbeit

Beistandspersonen sehen sich in ihrer Tätigkeit mit verschiedenen Erwartungen aus unterschiedlichen Anspruchsgruppen konfrontiert. Es ist zuweilen äusserst herausfordernd für Beistandspersonen, den zum Teil diametral auseinandergelenden Vorstellungen der involvierten Parteien wie KESB, Klientin/Klient, Familie, Angehörige, medizinische und soziale Partner, Gesellschaft und Politik gerecht zu werden. Die Erwartungen erweisen sich oftmals als unrealistisch. In der jüngsten Ausgabe des Magazins «SozialAktuell» wird eine Beistandsperson der Berufsbeistandschaft Sarganserland mit folgenden Worten zitiert: «Ich kann vieles, nur nicht zaubern.» Tatsächlich sind die Erwartungen an eine Beistandsperson allseits sehr hoch.

Grenzen werden insbesondere bei der Überwachung des persönlichen Verkehrs zwischen Kind und Eltern, den sogenannten Besuchsrechtsbeistandschaften, sichtbar. Grundsätzlich liegt es an den Eltern, sich über Ausmass und Gestaltung des persönlichen Verkehrs zu einigen. In Situationen mit arg zerstrittenen Paaren sind die Eltern allerdings manchmal dazu nicht in der Lage, weshalb die Kindesschutzbehörde oder das Zivilgericht – in der Praxis mit unterschiedlichen Massstäben – eine Besuchsrechtsbeistandschaft anordnet. Wenn die Eltern dabei nicht eine gewisse Kooperationsbereitschaft und Offenheit für Kompromisse mitbringen, sind solche Mandate für die Beistandsperson äusserst schwierig zu führen, denn bei Besuchsrechtsbeistandschaften bestehen keine Patentrezepte. Das Ziel, die Eltern zu befähigen, ihre Elternschaft eigenständig und mit möglichst wenig Ausenilfe gewinnbringend für das Kind zu leben, bleibt für Beistandspersonen nicht selten unerfüllt. Denn nur dort, wo die Eltern kooperativ sind und Hilfe annehmen, kann die Beistandsperson durch Vermittlung von Lösungen zwischen den Beteiligten zu einer Entkrampfung beitragen und die Elternkontakte zum Kind zielführend sicherstellen. Wenn es den Eltern an Reife, Verlässlichkeit und Verantwortungsbewusstsein fehlt, bleibt eine Besuchsrechtsbeistandschaft nahezu wirkungslos. Deshalb gilt es, die Schranken des Machbaren zu anerkennen und bestmöglich mit ihnen umzugehen.

### 2.2 Mandate

Per 31. Dezember 2018 wurden im Einzugsgebiet der KESB Sarganserland insgesamt 467 (Vorjahr: 480) Beistandschaften geführt. Davon entfallen 294 (Vorjahr: 318) Beistandschaften auf die Berufsbeistandschaft Sarganserland und 173 (Vorjahr: 162) Beistandschaften auf private Mandatsträgerinnen und Mandatsträger. In den vergangenen Jahren hat sich das Verhältnis kontinuierlich zugunsten privater Mandatsträger verschoben. Die Mandate verteilen sich wie folgt auf die acht Trärgemeinden:

	<i>total Mandate</i>	<i>davon Berufsbeistandspersonen</i>	<i>davon Privatpersonen</i>
Bad Ragaz	66	46	20
Flums	53	36	17
Mels	100	49	51
Pfäfers	23	15	8
Quarten	35	17	18
Sargans	74	53	21
Vilters-Wangs	47	29	18
Walenstadt	69	49	20
Total	467	294	173

## 2.3 Fallzahlen Berufsbeistandschaft

Per 31. Dezember 2018 führte die Berufsbeistandschaft Sarganserland 294 (Vorjahr: 318) Beistandschaften. Im Vergleich zum Vorjahr ist gesamthaft eine Abnahme festzustellen. Während die Anzahl Mandate im Erwachsenenschutz nahezu unverändert geblieben ist, ist im Kinderschutz eine spürbare Abnahme erkennbar.

### 2.3.1 Anzahl Beistandschaften gesamthaft

	2018	2017	2016
Erwachsenenschutz	197	196	195
Kinderschutz	97	122	127
Total	294	318	322

### 2.3.2 Anzahl Beistandschaften Erwachsene

	2018	2017	2016
Anfangsbestand 1. Januar	196	195	214
Zugänge	28	46	44
Abgänge	27	45	63
Endbestand 31. Dezember	197	196	195

### 2.3.3 Anzahl Beistandschaften Kinder

	2018	2017	2016
Anfangsbestand 1. Januar	122	127	133
Zugänge	29	42	42
Abgänge	54	47	48
Endbestand 31. Dezember	97	122	127

### **3. Personelles**

#### **3.1 Mutterfreuden**

Gegenüber den beiden Vorjahren waren im Berichtsjahr relativ viele Personalwechsel zu verkraften. Spürbar mitverantwortlich war der Umstand, dass vier Mitarbeiterinnen im vergangenen Jahr Mutterfreuden erleben durften. Drei der vier Mitarbeiterinnen haben ihre Arbeitsstelle bei den Sozialen Diensten Sarganserland in der Folge aufgegeben, eine Mitarbeiterin wird nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubs im Frühjahr 2019 in einem leicht reduzierten Arbeitspensum an ihren Arbeitsplatz zurückkehren. Alle Stellenvakanzen konnten zeitnah nachbesetzt werden.

#### **3.2 Stellenabbau bei der KESB**

Mit der Anpassung des Organigramms per 1. September 2018 (vgl. nachfolgend Kapitel 3.7) wurden die Kanzleidienste als bisher eigenständige Abteilung aufgelöst und in die beiden Abteilungen Berufsbeistandschaft und KESB integriert. Verbunden mit dieser Anpassung wurden 20 Stellenprozentente von der KESB zur Berufsbeistandschaft verschoben, wobei die Aufstockung aufseiten der Berufsbeistandschaft erst teilweise und vorerst nur temporär umgesetzt ist. Bei einer Vollbesetzung verfügt die Berufsbeistandschaft Sarganserland über einen Stellenetat von 890 Stellenprozentente.

Bei der KESB konnten im Berichtsjahr im Rahmen von Nachfolgelösungen 40 Stellenprozentente ersatzlos gestrichen werden. Diese Korrektur wurde möglich, weil sämtliche Altlasten unterdessen vollständig abgebaut sind. Zum Abbau beigetragen haben aber auch schlanke und eingespielte Arbeitsprozesse, die sich letztlich positiv auf die zeitliche Belastung auswirken, ohne dabei die Arbeitsqualität zu beeinträchtigen. Zusammen mit der Pensensverschiebung weist die KESB Sarganserland per Ende Berichtsjahr 2018 60 Stellenprozentente weniger aus als Anfang Berichtsjahr. Der Stellenetat konnte von bisher 1'040 Stellenprozentente auf neu 980 Stellenprozentente (inkl. Anteil Gesamtstellenleitung) abgebaut werden.

#### **3.3 Austritte**

- 31. Mai 2018 Véronique Dumoulin, Vizepräsidentin KESB
- 31. Mai 2018 Eva Maria Vonbrüll, Berufsbeiständin BBS
- 31. August 2018 Mathias Eggenberger, Berufsbeistand BBS
- 31. August 2018 Adrian Tumler, Leiter Kanzlei KESB
- 31. August 2018 Mihael Zivkovic, Mitarbeiter Kanzlei BBS
- 8. Oktober 2018 Fabienne Kehl, Mitarbeiterin Fachdienst KESB

#### **3.4 Eintritte**

- 1. Juni 2018 Marlène Fässler, Berufsbeiständin BBS
- 1. Juni 2018 Tanja Stähli, jur. Mitarbeiterin Fachdienst KESB
- 1. September 2018 Dolores Baumgartner, Berufsbeiständin BBS (temporär zur Überbrückung eines Mutterschaftsurlaubs)
- 1. September 2018 Marco Bergamin, Mitarbeiter Kanzlei BBS
- 1. September 2018 Elisabeth Haldner, Mitarbeiterin Kanzlei KESB
- 1. Dezember 2018 Laura Senti, Mitarbeiterin Fachdienst KESB

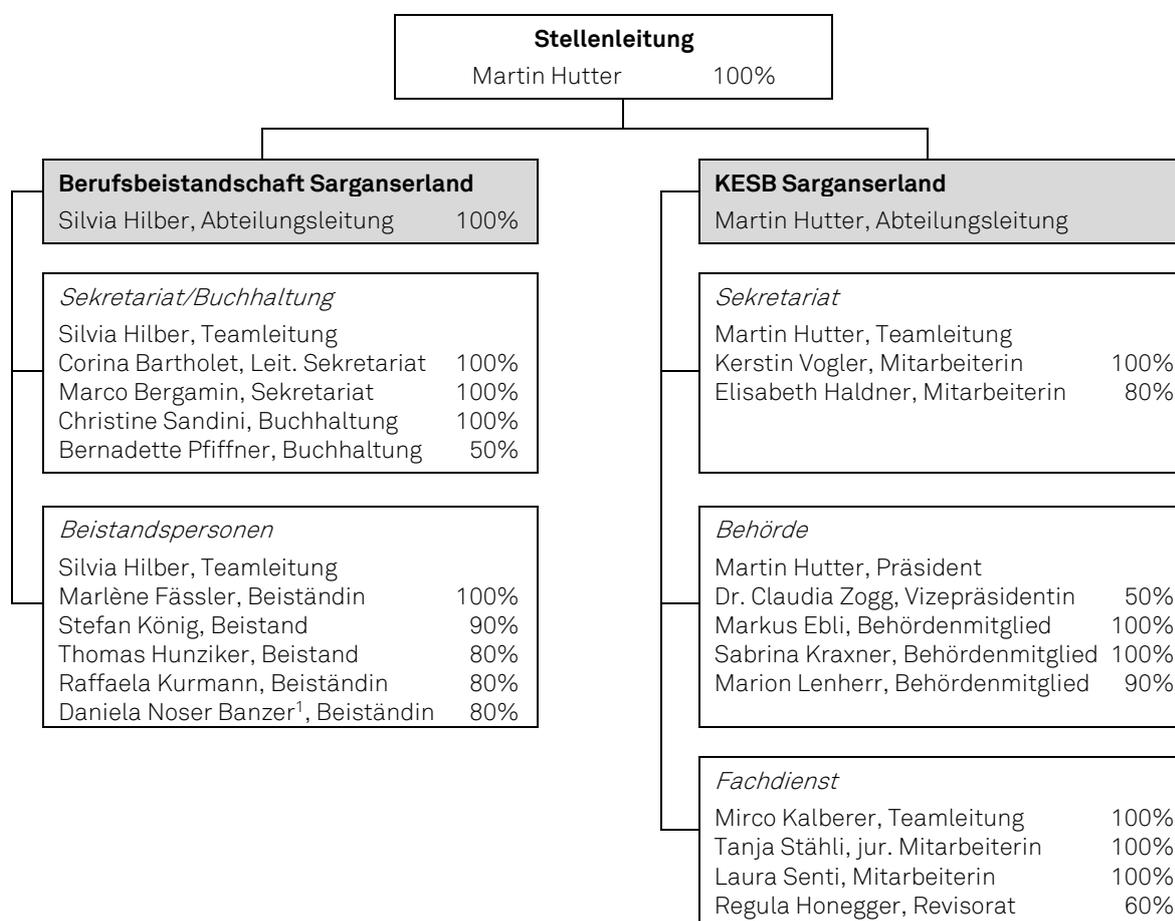
### 3.5 Funktionswechsel

- 1. März 2018 Marion Lenherr, bisher jur. Mitarbeiterin Fachdienst KESB, neu Behördenmitglied KESB
- 1. März 2018 Claudia Zogg, bisher Behördenmitglied KESB, neu Vizepräsidentin KESB
- 1. September 2018 Mirco Kalberer, bisher jur. Mitarbeiter Fachdienst KESB, neu Teamleiter Fachdienst KESB

### 3.6 Dienstjubiläum

- 1. Januar 2018 Markus Ebli, Behördenmitglied KESB (früher: Berufsbeistand BBS), 15 Jahre

### 3.7 Organigramm



Stand: 1. Januar 2019

<sup>1</sup> Vertreten bis Ende Februar 2019 durch Dolores Baumgartner, Beiständin

#### **4. Dank**

Die Mitarbeitenden unserer Organisation erbringen Tag für Tag eine vorbildliche Leistung. Sie setzen sich in einem äusserst anspruchsvollen Umfeld nach Kräften für die Klientinnen und Klienten ein. Dafür gebührt ihnen ein herzliches Dankeschön. Ich danke allen Mitarbeitenden, dass sie sich auch bei schwierigen Auseinandersetzungen und Widerständen nicht vom Weg abbringen lassen.

Ein Dank geht aber auch an all jene Personen und Organisationen, die in irgendeiner Form mit unserer Dienststelle lösungsorientiert zusammenarbeiten.

Sargans, 22. Januar 2019

**Zweckverband  
Soziale Dienste Sarganserland**

Martin Hutter  
Stellenleiter KESB/BBS